

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

EINGEGANGEN

28. Juli 2017
Rechtsanwalt
Hege Hildebrandt

In dem Antragsverfahren

_____ Kiel

- Antragsteller-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, Az. 102/17

gegen

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner-

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin _____ ohne mündliche Verhandlung am 26. Juli 2017 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 05. Juli 2017 bis zum 30. September 2017, längstens bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter anteiliger Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 452,10 EUR bruttokalt zuzüglich Heizkosten in tatsächlicher Höhe monatlich zu gewähren.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu einem Drittel zu erstatten.

Gründe

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Unterkunftskosten.

Der Antragsteller hatte zuletzt bis Dezember 2011 im Leistungsbezug bei dem Antragsgegner gestanden. Zum 01. Januar 2017 stellte er erneut einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bei dem Antragsgegner. Er lebt in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner Ehefrau. Gemeinsam bewohnen sie eine Wohnung in der _____ in 24116 Kiel mit einer Wohnfläche von 78,4 m², für die der Mietvertrag im Oktober 1999 geschlossen wurde. Nach einer eingereichten aktuellen Mietbescheinigung beträgt die Grundmiete 418,32 EUR, die Betriebskostenvorauszahlung 113,00 EUR und die Heizkostenvorauszahlung 43,00 EUR.

Mit Bewilligungsbescheid vom 24. Februar 2017 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017. Für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 berücksichtigte er die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung, ab dem 1. Juli 2017 nur noch Kosten der Unterkunft in Höhe der Mietobergrenze von 411,00 EUR zuzüglich Heizkosten. Mit Änderungsbescheid vom 23. Mai 2017 berücksichtigte der Antragsgegner die Altersrente der Ehefrau des Antragstellers ab dem 1. Mai 2017 sowie eine Rentenanpassung ab dem 1. Juli 2017. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft blieb die Leistungsbewilligung unverändert. Mit Schreiben vom 24. Februar 2017 hatte der Antragsgegner Bezug auf den Bewilligungsbescheid vom selben Tag genommen und den Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Kosten der Unterkunft in der tatsächlichen Höhe nur vorübergehend akzeptiert werden könnten, da sie zu hoch seien. Nach den geltenden Mietobergrenzen könne bei einem Haushalt mit zwei Personen nur eine Bruttokaltmiete von 411,00 EUR anerkannt werden. Er forderte ihn auf, die Unterkunftskosten zu senken und über die Bemühungen monatliche Nachweise vorzulegen.

Den gegen den Bewilligungsbescheid vom 24. Februar 2017 erhobenen [*Widerspruch*] des Antragstellers [*wies*] der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2017 als unbegründet zurück. Der Widerspruchsbescheid wurde zunächst bestandskräftig. Mit Schreiben vom 8.

Juni 2017 bat der Antragsteller den Antragsgegner um Überprüfung des Bescheides. Über den Überprüfungsantrag hat der Antragsgegner bisher nicht entschieden

Der Antragsteller hat am 05. Juli 2017 einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bei dem Sozialgericht Kiel gestellt. Er begehrt die Leistungsgewährung unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Mietkosten.

Er macht geltend, dass die Landeshauptstadt Kiel seit dem 01. Dezember 2016 nicht mehr über einen qualifizierten Mietspiegel verfügt habe. In der Folge seien bisher auch die Mietobergrenzen für Grundsicherungsbezieher nicht der Entwicklung angepasst worden [*mit der Folge*], dass derzeit keine Mietobergrenzen vorlägen die auf einem so genannten schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beruhten. Seit dem 20 Juni 2017 verfüge die Landeshauptstadt Kiel wieder über einen qualifizierten Mietspiegel. Neue Mietobergrenzen habe der Antragsgegner bisher aber nicht veröffentlicht. Aus diesem Grunde sei auf die Werte der Wohngeldtabelle zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zurückzugreifen und ein Sicherheitszuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Daraus ergäbe sich ein Höchstbetrag von 442,40 EUR bruttokalt monatlich

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

Den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Unterkunft- und Heizkosten monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller habe keinen monatlichen Nachweis über seine Kostensenkungsbemühungen vorgelegt. Damit seien die Kosten der Unterkunft ab dem 01. Juli 2017 zu Recht auf die geltende Mietobergrenze abgesenkt worden. Die Mietobergrenze 2014 gelte nach der derzeitigen Weisungslage auch nach Veröffentlichung des Kieler Mietspiegels 2017.

Der Kammer hat die Gerichtsakte zu diesem Verfahren [*vorgelegen*]. [*Sie*] ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf sie verwiesen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, das heißt die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen das Vorliegen eines Anordnungsanspruches, also eines rechtlichen Anspruches auf die begehrte Maßnahme. Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage, § 86b, Rdn. 27 und 29).

Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind sowohl der Anordnungsgrund als auch der Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Das bedeutet, dass die Beweisführung, die einem Antragsteller hinsichtlich der von ihm behaupteten entscheidungserheblichen Umstände grundsätzlich obliegt, vorerst nur einen geringeren Grad an Sicherheit vermitteln muss, als dies in einem Klageverfahren erforderlich wäre: Ihr Vorliegen muss lediglich überwiegend wahrscheinlich sein

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Antrag des Antragstellers in dem tenorierten Umfang Erfolg. Der Antragsteller hat dem Grunde nach einen Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Kopfteilprinzip in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Über die Berücksichtigung der Heizkosten in voller tatsächlicher Höhe besteht kein Streit. Sie sind Höhe der hälftigen Vorauszahlung von 43,00 EUR in vollem Umfang als Bedarf des Antragstellers anzuerkennen.

Die tatsächlichen Mietkosten des Antragstellers und seiner Ehefrau liegen mit 531,32 EUR bruttokalt mit 120,32 EUR über der vom Antragsgegner zugrunde gelegten Mietobergrenze von 411,00 EUR bruttokalt. Die auf den Antragsteller entfallende Differenz beträgt damit 60,16 EUR.

Der Antragsgegner hat die abstrakt angemessene Wohnungsgröße für den Antragsteller und seine Ehefrau mit 60 m² nach Nr. 8.5 der Verwaltungsvorschrift zur Sicherung von Bindungen in der sozialen Wohnraumförderung nach Wohnungsbindungsgesetz und Wohnraumförderungsgesetz (VwV-SozWo 2004) vom 17. Juni 2004 (Amtsbl. Sch.-H. 2004, S. 548) in der im Zeitraum vom 23. Januar 2006 bis zum 31. August 2012 geltenden Fassung und nach Nr. 3.2.2, der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWOFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Sch.-H. 2012 S. 790 berichtigt S. 970) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung zutreffend bestimmt.

Soweit die Mietkosten des Antragstellers nur deshalb oberhalb der Angemessenheit nach der Mietobergrenze liegen, weil seine Wohnung gut 14 m² größer als die angemessene Wohnungsgröße ist und damit nach der so genannten Produkttheorie des Bundessozialgerichts das Produkt aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis den insgesamt als angemessen bestimmten Wert überschreiten, dürfte sich nach summarischer Prüfung der Kammer diese Problematik auch nach dem neuen Mietspiegel fortsetzen. Denn der Quadratmeterpreis der Wohnung des Antragstellers von 6,77 EUR bruttokalt liegt unterhalb des nach der bisherigen Mietobergrenze angemessenen Quadratmeterpreis von 6,85 EUR bruttokalt. Bereits die bisherige Mietobergrenze wurde nur durch die Multiplikation mit der zu hohen Quadratmeterzahl der Wohnung überschritten.

Die Mietobergrenze basierte auf einem Konzept, für das der qualifizierte Mietspiegel 2014 der Landeshauptstadt Kiel zugrunde gelegt worden war und das in modifizierter Form vom Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht in Bezug auf den Mietspiegel 2010 als schlüssiges Konzept im Sinne der Vorgaben des Bundessozialgerichts (erstmalig BSG Urteil vom 22. September 2009 - B 4 AS 18/09 R - juris) qualifiziert worden war (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht Urteil vom 19. Mai 2014 — L 6 AS 18/13 — juris).

Seit dem 20. Juni 2017 gilt für nicht preisgebundenen Wohnraum in der Landeshauptstadt Kiel ein neuer qualifizierter Mietspiegel im Sinne von § 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Anders als der vorherige qualifizierte Mietspiegel, der nach der Tabellenmethode

aufgebaut war, ist der aktuelle qualifizierte Mietspiegel mit der so genannten Regressionsmethode erstellt worden, die mit einer kleineren Stichprobe auskommt. Neue Mietobergrenzen sind auf Basis des neuen qualifizierten Mietspiegels bei der Landeshauptstadt Kiel noch nicht ermittelt und veröffentlicht worden.

Dies führt nach Auffassung der Kammer jedoch weder dazu, dass die bisherigen Mietobergrenzen weiterhin uneingeschränkt Geltung haben können, noch dazu, dass nunmehr kein schlüssiges Konzept mehr vorliegt und dementsprechend für die Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten auf die Werte der Wohngeldtabelle zu § 12 WoGG zurückzugreifen ist.

Zwar fehlt es derzeit an dem Datenmaterial, auf dessen Basis das untere Preissegment im Rahmen der ortsüblichen Vergleichsmieten, die der Mietspiegel ausweist, ermittelt werden könnte. Ohne Kenntnis der dem Mietspiegel zugrunde liegenden Daten kann auch das Gericht im Rahmen seiner eigenen Befugnis zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit von Unterkunftskosten die abstrakte Angemessenheitsgrenze nicht ermitteln.

Allerdings geht die Kammer davon aus, dass in einer begrenzten Übergangszeit, in der das bisher geltende schlüssige Konzept auf der Basis des - andersartigen - neuen qualifizierten Mietspiegels angepasst werden muss, kein Erkenntnisausfall hinsichtlich der angemessenen Referenzmiete im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R - juris) anzunehmen ist, der einen Rückgriff auf die Tabellenwerte des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages erforderlich machen würde. In dem hier vom BSG entschiedenen Fall lagen Mietspiegeldaten gerade nicht vor.

Dem Antragsgegner ist vielmehr eine angemessene Übergangszeit einzuräumen, in der weiterhin die bisherigen Mietobergrenzen als Grundlage herangezogen werden dürfen. Als angemessen sieht die Kammer dabei eine Zeit bis zum 30. September 2017 an. Wenn, was der Kammer nicht bekannt ist, die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel über die Mietobergrenzen entscheiden sollte, wäre dies in der nächsten stattfindenden Sitzung am 21. September 2017, deren Tagesordnung noch nicht veröffentlicht, ist möglich. Auch im Übrigen dürfte die Zeit von drei Monaten ab Inkrafttreten des neuen Mietspiegels ausreichen, um auf der Basis des dem Mietspiegel zugrunde liegenden Datenmaterials neue Mietobergrenzen zu ermitteln.

Bei der Gewährung einer Übergangszeit ist jedoch zu berücksichtigen, dass der qualifizierte Mietspiegel 2014, der als Fortschreibungsmietspiegel in Anpassung des Mietspiegels 2012 gemäß § 558d Abs. 2 Satz 1 BGB erstellt worden war, nur bis zum 30. November 2016 Gültigkeit hatte. Bereits zum 01. Dezember 2016 wäre gemäß § 558d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen gewesen. Unabhängig von den Ursachen für die zeitliche Verzögerung entspricht es nicht den Aktualitätsanforderungen an die Vergleichsda-

ten, die sich sowohl aus § 558d Abs. 2 BGB als auch aus § 22c Abs. 2 SGB II ergeben, dass im Ergebnis damit ein Dreivierteljahr ohne Neufestsetzung toleriert wird

Dauer und Höhe der zusprechenden Leistungen liegen gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO im Ermessen des Gerichts. Die Kammer hält es angesichts der verstrichenen Zeit seit Ablauf der Geltungszeit des Mietspiegels 2014 für geboten, einen pauschalen Mietpreisentwicklungszuschlag von 10% bei der bisherigen Mietobergrenze zu berücksichtigen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits nach einer online-Meldung der Presseabteilung der Landeshauptstadt Kiel vom 30. Mai 2017 im Vorgriff auf den neuen Mietspiegel eine Steigerung der Mietpreise von 3,1 % bei Bestands- und 4,6 % bei Neuvertragsmieten mitgeteilt wurde. Zuzüglich eines weiteren Sicherheitszuschlages auf insgesamt 10 % ergeben sich bei dem Antragsteller nach dem Kopfteilprinzip anteilig zu berücksichtigende Unterkunftskosten von 452,10 EUR bruttokalt.

Die Eilbedürftigkeit der gerichtlichen Entscheidung und damit der Anordnungsgrund ergibt sich aus einer überwiegend wahrscheinlichen monatlichen Unterdeckung in Bezug auf den existenzsichernden Bedarf des Antragstellers.

Die Kammer hält hierfür einen Zuspruch ab Antragstellung bei Gericht bis einschließlich September 2017 für erforderlich, aber auch ausreichend.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens

Die Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V. mit § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht beschwerdefähig, da der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 750,00 EUR nicht übersteigt.

Die Vorsitzende der 32. Kammer

Richterin

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 26.07.2017

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

